

Verfahrensgrundrechte juristischer Personen im Zivilprozess



Alexander Wilfinger



- Omnipräsenz
 - Ablehnung befangener Richter und SV (§§ 19 f JN; §§ 355 f ZPO)
 - Äußerung zu Beweisen (RS0074920)
 - Verbesserungsauftrag (§ 84 Abs 3 ZPO)
 - Rechtsmittelbeantwortung (§ 521a ZPO; EGMR 30428/96, *Beer v. Österreich*)
- Grundlagen
 - Art 6 EMRK: faires Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche
 - Art 47 GRC: wirksamer Rechtsbehelf bei Rechten aus Unionsrecht
 - Art 83 Abs 2 B-VG: gesetzlicher Richter
- Juristische Personen?
 - Ausschluss der Verfahrenshilfe (VfSlg 19.522/2011)

- Juristische Person
 - Antikes Rom über *English East India Company* (1600) bis heute
 - Dogmatische Fundierung im 19. Jahrhundert
 - „Zuordnungensubjekt von Rechten und Verbindlichkeiten nach Art der natürlichen Person“ (Ostheim, Rechtsfähigkeit 61)
 - § 26 ABGB: Gleichstellungsprinzip
- Zivilprozess
 - Reform im 19. Jahrhundert, Inkrafttreten der ZPO 1898
 - *Franz Klein* als Schöpfer der ZPO

- Juristische Person
 - Antikes Rom über *English East India Company* (1600) bis heute
 - Dogmatische Fundierung im 19. Jahrhundert
 - „Zuordnungensubjekt von Rechten und Verbindlichkeiten nach Art der natürlichen Person“ (Ostheim, Rechtsfähigkeit 61)
 - § 26 ABGB: Gleichstellungsprinzip

- Zivilprozess
 - Reform im 19. Jahrhundert, Inkrafttreten der ZPO 1898
 - *Franz Klein* als Schöpfer der ZPO, des GmbHG

- Juristische Person
 - Antikes Rom über *English East India Company* (1600) bis heute
 - Dogmatische Fundierung im 19. Jahrhundert
 - „Zuordnungensubjekt von Rechten und Verbindlichkeiten nach Art der natürlichen Person“ (Ostheim, Rechtsfähigkeit 61)
 - § 26 ABGB: Gleichstellungsprinzip
- Zivilprozess
 - Reform im 19. Jahrhundert, Inkrafttreten der ZPO 1898
 - *Franz Klein* als Schöpfer der ZPO, des GmbHG und aktienrechtlicher Vorreiter

- Juristische Personen als Prozessparteien
 - Zwingende Folge der Rechtsfähigkeit
 - Punktuelle Sonderregeln
 - §§ 51, 75, 83b, 92b JN: Zuständigkeit für Aktiv- und Passivprozesse
 - § 373 Abs 3 ZPO: Vernehmung bestimmter Gesellschafter und Vertreter als Parteien
- Gleichstellung mit natürlichen Personen
 - Beispiel: Prozessunfähigkeit (§ 477 Abs 1 Z 5 ZPO)

Aktueller Problemfall: Schnittstelle

- Grundzüge des Übernahmerechts
 - Pflichtangebot bei Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an börsennotierter AG (> 30 %)
 - Übernahme-RL 2004/25/EG
 - Vollziehung in Ö: Übernahmekommission (ÜbK)
- Verfahren zwischen Privat- und Verwaltungsrecht
 - Feststellungsbescheid der ÜbK
 - Strafbescheid der ÜbK

Aktueller Problemfall: Schnittstelle

- Grundzüge des Übernahmerechts
 - Pflichtangebot bei Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an börsennotierter AG (> 30 %)
 - Übernahme-RL 2004/25/EG
 - Vollziehung in Ö: Übernahmekommission (ÜbK)
- Verfahren zwischen Privat- und Verwaltungsrecht
 - Feststellungsbescheid der ÜbK → Rekurs an OGH
 - Strafbescheid der ÜbK

Aktueller Problemfall: Schnittstelle

- Grundzüge des Übernahmerechts
 - Pflichtangebot bei Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an börsennotierter AG (> 30 %)
 - Übernahme-RL 2004/25/EG
 - Vollziehung in Ö: Übernahmekommission (ÜbK)
- Verfahren zwischen Privat- und Verwaltungsrecht
 - Feststellungsbescheid der ÜbK → Rekurs an OGH
 - Strafbescheid der ÜbK → Beschwerde an BVwG

Rs C-546/18, Adler

- Feststellungsbescheid der ÜbK: Verletzung der Angebotspflicht
 - Adressat: Bieter (Gesellschaften)
 - Rekurs an OGH zurückgewiesen
- Strafbescheid der ÜbK gegen Geschäftsleiter
 - Bindung an Feststellungsbescheid
 - Beschwerde an BVwG
 - Vorlage an EuGH: Vereinbarkeit mit Art 47 GRC?

- Problem Gesellschaft / Organ / natürliche Person
 - Partei im Feststellungsverfahren: Gesellschaft
 - Adressat der Verwaltungsstrafe: Organwalter
 - GA *Bobek*: Bestrafung ohne Äußerungsmöglichkeit widerspricht Art 47 GRC
- Problem „Gericht“
 - Feststellungsverfahren: ÜbK → OGH (nur Rechtsfragen)
 - Strafverfahren: ÜbK → BVwG (alle Fragen, aber Bindung an Feststellung)
 - Nur ÜbK entscheidet ohne Einschränkung
 - GA *Bobek*: ÜbK kein Gericht iSd Art 47 GRC (\approx Art 6 EMRK)

- Juristische Personen im Zivilprozess
 - Mögliche Parteistellung folgt seit jeher aus Rechtsfähigkeit
 - Gleichstellung mit natürlichen Personen, auch hinsichtlich ihrer Grundrechte
- Problemfälle
 - Schnittstellen (Zivil-/Verwaltungsrecht, Organ/natürliche Person)
 - Unsichere materiellrechtliche Ausgangslage